

A. A. A. B.



ALL ARCHITECTS
ARE BASTARDS

MIT WELCHEM TITEL
DARF ICH MICH SCHMÜCKEN?



Architektenkammer
Baden-Württemberg
Arbeitskreis AiP/SiP

NUR KEINE FALSCHES BESCHEIDENHEIT!

Während Deiner AiP/SiP-Zeit bist Du bei der Architektenkammer als „Architekt/in im Praktikum“, „Innenarchitekt/in im Praktikum“, „Landschaftsarchitekt/in im Praktikum“ oder „Stadtplaner/in im Praktikum“ eingetragen – und diese **Titel** darfst Du auch auf Deine Visitenkarte schreiben. Du kannst auch anderweitig, zum Beispiel im Netz, für Dich Werbung machen – sofern Du Dich an die dafür geltenden Regeln hältst. Was zum Beispiel gar nicht geht: Unzutreffendes behaupten oder übertreiben.

IM FALLE EINER BAUCHLANDUNG

Endlich ein echter **Häusle-Bauer**! Als Absolvent und AiP/SiP der Fachrichtung Architektur bist Du „eingeschränkt bauvorlageberechtigt“. Das heißt, dass Du das sogenannte kleine Bauvorlagerecht besitzt und zum Beispiel ein Baugesuch für ein Wohngebäude mit einem Vollgeschoss bis zu 150 m² einreichen darfst.

Damit Du nicht persönlich haften musst, wenn beim Bauen etwas schief geht, gibt es eine Berufshaftpflichtversicherung. Die greift zum Beispiel auch, wenn Du den Status eines freien Mitarbeiters hast oder in freiberuflicher Nebentätigkeit arbeitest – **mit Hilfe Deiner Architektenkammer**: Sie hat einen Rahmenvertrag mit einem freien Versicherungsmakler zur Architektenhaftpflichtversicherung.



Architektenkammer
Baden-Württemberg
www.akbw.de